jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 PO Prüfungsgebiete der Vorprüfung

PO - Prüfungsordnung AHS

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.11.2024

1. (1)Die Vorprüfung umfasst am Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung und am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung je nach den an der betreffenden Schule eingerichteten lehrplanmäßigen Bewegungsbereichen vier praktische Teilprüfungen im Prüfungsgebiet „Bewegung und Sport, Bewegungsbereiche …“ (mit einem auf die gewählten Bewegungsbereiche hinweisenden Zusatz).
2. (2)Die Vorprüfung umfasst am Werkschulheim je nach Handwerksausbildung folgende Prüfungsgebiete:
    1. 1.in der Handwerksausbildung „Maschinenbautechnik“
        1. a)eine praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Werkstätte und Produktionstechnik“ und
        2. b)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Fachkunde“ und
        3. c)eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Konstruktionslehre“ und
        4. d)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“,
    2. 2.in der Handwerksausbildung „Mechatronik“
        1. a)eine praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Werkstätte und Produktionstechnik“ und
        2. b)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Fachkunde“ und
        3. c)eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Werkstättenlabor“ und
        4. d)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“,
    3. 3.in der Handwerksausbildung „Tischlereitechnik“
        1. a)eine praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Werkstätte und Produktionstechnik“ und
        2. b)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Fachkunde (Werkzeug-, Material- und Stilkunde)“ und
        3. c)eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachzeichnen und Konstruktionslehre“ und
        4. d)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“,
    4. 4.in der Handwerksausbildung „Tischlerei“
        1. a)eine praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Fachpraxis“ und
        2. b)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Fachkunde“ und
        3. c)eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachzeichnen“ und
        4. d)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“,
    5. 5.in der Handwerksausbildung „Gold- und Silberschmied/in und Juwelier/in“
        1. a)eine praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Werkstätte“ und
        2. b)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Fachkunde“ und
        3. c)eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachzeichnen“ und
        4. d)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“,
    6. 6.in der Handwerksausbildung „Metalltechnik mit Spezialmodul“
        1. a)eine praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Werkstätte“ und
        2. b)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Technologie“ und
        3. c)eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Laboratoriumsübungen“ und
        4. d)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Technische Dokumentation“,
    7. 7.in der Handwerksausbildung „Mechatronik mit Spezialmodul“
        1. a)eine praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Werkstätte“ und
        2. b)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Technologie“ und
        3. c)eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Laboratoriumsübungen“ und
        4. d)eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Technische Dokumentation“.

In Kraft seit 01.11.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at